

## **Merkblatt/ Richtlinien zu Sonnwend- oder Johannisfeuer**

Nachfolgende Hinweise sollen vor späteren Ärgernissen schützen.

### **Abfall-, natur-, sicherheits- und immissionsschutzrechtliche Belange**

Die Beachtung der nachfolgenden Hinweise ist ein Garant, dass keine böse Überraschung die Veranstaltung/Veranstalter trifft.

#### **• Rechtliche Grundlage**

Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 Abfälle zur Beseitigung behandelt (z.B. verbrennt), lagert oder ablagert. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 69 Abs. 3 KrWG mit einer Geldbuße von bis zu hunderttausend Euro geahndet werden. Es besteht die Möglichkeit der Verwirklichung der Straftatbestände nach §§ 326, 327 des Strafgesetzbuches (StGB). Zudem ist die Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) einzuhalten. Zuwiderhandlungen gegen die VVB können gem. § 27 VVB ebenfalls mit Geldbuße belegt werden. Weiterhin sind die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einschlägig und zu beachten (vgl. §§ 3 Abs. 3 Nr. 3, 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG).

#### **• Anmelden!!!**

Traditionsfeuer sind bei der Kommune (Gemeinde) anzumelden. Ein nicht gemeldetes Feuer kann zu einem ungewollten Feuerwehreinsatz führen. Die hierfür entstehenden Kosten können dem Verursacher auferlegt werden.

#### **• Keine Sperrmüllentsorgung!!!**

Als Brennmaterial darf nur naturbelassenes Holz (z.B. direkt aus Wäldern oder Abschnittholz aus Sägewerken) verwendet werden. Flüssige Brennstoffe sollten wegen der erhöhten Unfallgefahr nicht verwendet werden.

**Keinesfalls** jedoch dürfen Abfälle in Form von lackiertem, gestrichenem oder lasiertem Holz (z.B. Fensterstöcke, Türen, Möbel etc.) sämtliches Bau- und Abbruchholz, behandelte Paletten, verleimtes Holz, Zäune, Obstkisten, sonstiger holziger Hausrat, Spanplatten, Faserplatten, Reifen, Dämmstoffe, Schalungsmaterial oder gar Kunststoffe etc. zur Verbrennung bereitgestellt oder tatsächlich verbrannt werden.

Treibstoffe oder Altöle dürfen ebenfalls nicht zugegossen oder zum Anbrennen/Anfeuern verwendet werden, da hierdurch neben einer Gefährdung des Bodens auch zusätzlich Belastungen der Luft und des Grund- und Oberflächenwassers befürchtet werden müssen. Zum Anzünden/Anfeuern wird Stroh, trockener Reisig, etwas Papier oder auch in geringen Menge Pappe empfohlen.

#### **• Nicht über längere Zeit (mehrere Tage oder gar Wochen) die Haufen vor dem Anzünden liegenlassen**

Neben der Gefahr, dass andere Zeitgenossen ihren Müll illegal dorthin entsorgen (wofür übrigens der Veranstalter zur ordnungsgemäßen, kostenintensiven Entsorgung verpflichtet werden kann), bieten diese Haufen auch Anreize für die Tierwelt, sich dort niederzulassen (zu nisten oder darunter Höhlen zu graben). Daher soll mit dem Aufrichten von Sonnend- oder Johannisfeuern nicht zu früh begonnen werden. Ideal ist es – aus den o.g. Gründen - den Holzhaufen erst wenige Stunden vor der Veranstaltung aufzurichten.

### • Brandgefahren vermeiden!!!

Während des Abbrennens dürfen die Feuer niemals unbeaufsichtigt gelassen werden. Es sind eine ausreichende Anzahl an Feuerpatschen (ggf. Schaufeln und Spaten), sowie Wasser- und Feuerlöscher bereit zu halten. Erst nach dem vollständigen Erlöschen vom Feuer und Glut kann die Feuerstelle verlassen werden. Bitte beachten, dass bei Wind der Funkenflug in die Umgebung im Auge behalten werden muss, um eine Feuergefahr vorzeitig eindämmen zu können. Bei starkem oder aufkommendem starkem Wind sind brennende Feuer zu löschen bzw. dürfen gar nicht erst angezündet werden. **Das Feuer darf bei extremer und langanhaltender Trockenheit, sowie ab einer Waldbrandstufe 5 und einem Graslandfeuerindex ab Stufe 5 nicht angezündet werden. (Tagesaktuell beim Deutschen Wetterdienst einsehbar)**

### • Sicherheitsabstände

Bei Feuerstellen wird aus Gründen der öffentlichen Sicherheit besonders auf die Einhaltung der Sicherheitsabstände zu brennbaren Stoffen hingewiesen. Bei naturschutzwürdigen Flächen wie z.B. Magerrasen, Felsflure usw. darf kein Feuer entzündet werden. Zu Feldgehölzen, Streuobstbäumen und Hecken ist ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten. Zu Gebäuden mit geschlossenen Umfassungen, die ganz oder teilweise aus brennbaren Stoffen bestehen, ist ein Mindestabstand von 5 Metern, gemessen vom Dachvorsprung, einzuhalten. Von Gebäuden mit offenen Umfassungen, in denen keine leicht entzündlichen Stoffe verwahrt sind, ist ein Mindestabstand, gemessen vom Dachvorsprung, einzuhalten. Von leicht entzündbaren Stoffen, insbesondere von Ernteerzeugnissen und von Reisig, sind offenen Feuerstätten und unverwahrtes Feuer mindestens 100 Meter entfernt zu halten. In Naturschutzgebieten sind Feuer i.d.R. unzulässig. Bei Feuern in Landschaftsschutzgebieten (LSG) bzw. auf einer Waldlichtung oder an einem Waldrand mit weniger als 100 m Entfernung zum Wald ist zusätzlich eine Erlaubnis nach LSG- Verordnung bzw. nach Art. 17 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz -BayWaldG- durch das Landratsamt erforderlich.

### • Lärmschutz

Lärmschutz ist dann besonders zu beachten, wenn sich in näherer Entfernung Nachbarn befinden. Zum Schutz der Nachbarschaft ist ab 22.00 Uhr der Lärm zu vermeiden. Auch die Wildtierwelt in abgeschiedenen Gebieten hat ein Recht auf Ruhe und ist mit dem Feuer schon genug verschreckt!

### • Der Tag danach

Nachdem alles hoffentlich schön harmonisch und reibungslos vorübergegangen ist, sollte nicht vergessen werden, dass Reste des Brandes durch beispielsweise Einarbeiten in die Erde beseitigt werden. Auch sonstige Hinterlassenschaften wie Flaschen, Dosen etc. sind aufzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfalltrennung sollte dabei nicht vergessen werden.